

II. Oberste Staatsbehörden.

Staatsrath.

Derfelbe besteht:

- 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18. Jahr erreicht haben;
- 2) aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind:
 der Präsident des Staats-Ministeriums; die Feldmarschälle; die activen Staats-Minister; der Erste Präsident des Obertribunals; der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer; der Chef des Geh. Civil-Cabinetts; der Chef des Geh. Militair-Cabinetts.
- 3) Aus Staatsdienern, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath haben.

Ferner haben noch im Staatsrath Sitz und Stimme: die commandirenden Generale und die Ober-Präsidenten, wenn sie in der Residenz anwesend sind.

Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte. Präsident: vacat. (9 Mitglieder.)

Staats-Ministerium.

Präsident: Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister für das Herzogthum Lauenburg: Dr. Otto Fürst von Bismarck, Kanzler des Deutschen Reichs.

Vice-Präsident: Finanz-Minister Camphausen (26. Octbr. 1869).

Minister des Innern: Friedrich Albrecht Graf zu Eulenburg.

„ der Justiz: Dr. Leonhardt.

„ der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: Dr. Falk.

„ des Krieges: General-Lieutenant von Kamake.

„ für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten: Dr. Achenbach.

„ für die landwirthschaftl. Angelegenheiten: Dr. Friedenthal.

Unmittelbar unter dem Staats-Ministerium stehende Behörden.

1. Disciplinarhof für nicht-richterliche Beamte. Präsident: wirkf. Geh. Ober-Finanzrath Schuhmann, Unterstaats-Secretair im Staats-Ministerium.
2. Ober-Examinations-Commission für den Geschäftskreis der Regierungen (unter der speciellen Leitung der Minister der Finanzen und des Innern). Vorsitzender: Dr. v. Koenen, wirkf. Geh. Rath.